

# ZH\_OBERGERICHT UE250375 vom 18. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250375](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250375)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250375 du 18 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250375 del 18 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 22. Mai 2025 rapportierte die Stadtpolizei Zürich betreffend Entgegennahme einer allfälligen Strafanzeige bezüglich Verletzung des Berufsgeheimnisses durch einen Anwalt (Urk. 14/1), nachdem A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) die Stadtpolizei Zürich kontaktiert hatte und diverse Beanstandungen gegen den von ihr mandatierten Rechtsanwalt MLaw B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) vorgebracht hatte (Urk. 14/2, Urk. 14/3). Am 2. September 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung betreffend Verletzung des Berufsgeheimnisses etc. (Urk. 3/1).

### E. 2

Die Sache sei zur Durchführung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

### E. 3

Mit Verfügung vom 22. September 2025 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung einer Sicherheit in Höhe von Fr. 1'800.– angesetzt (Urk. 5). Mit Eingabe vom 24. September 2025 ersuchte die Beschwerdeführerin darum, auf eine Vorschussleistung zu verzichten (Urk. 8), worauf die Frist zur Leistung einer Sicherheit mit Verfügung vom 1. Oktober 2025 abgenommen wurde. Zugleich wurde die Staatsanwaltschaft um Einreichung der Akten ersucht (Urk. 10). Mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 liess sich die Beschwerdeführerin unaufgefordert erneut vernehmen (Urk. 16, Urk. 17). Die Untersuchungsakten gingen am 8. Oktober 2025 ein (Urk. 13, Urk. 14).

- 3 -

#### E. 3.1

Gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB werden u.a. Rechtsanwälte, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses bestraft. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).

#### E. 3.2

Die Beschwerdeführerin stellt die Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach sie die Strafantragsfrist betreffend den Tatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses verpasst hat, nicht in Abrede. Die Begründung der Staatsanwaltschaft ist denn auch zutreffend (Urk. 3/2 S. 2). Die Staatsanwaltschaft hat folglich zu Recht die

Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung in diesem Punkt verfügt, da es mangels eines rechtzeitig gestellten Strafantrags an einer Prozessvoraussetzung fehlt, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Für die Beurteilung

- 5 - lung des Gesuchs um Wiederherstellung der Strafantragsfrist gemäss Art. 94 StPO (Urk. 2 S. 2; vgl. hierzu BSK StGB-Riedo, 4. Aufl. 2019, Art. 31 N 5; PK StGB-Trechsel/Geth, 4. Aufl. 2021, Art. 31 N 1; Urteil des Bundesgerichts 2C\_1049/2019 vom 1. Mai 2020 E. 4.3.2 und 4.4), ist die Beschwerdeinstanz nicht zuständig (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 StPO). Infolge Unzuständigkeit der Beschwerdeinstanz ist das Gesuch um Fristwiederherstellung demzufolge zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten (vgl. Art. 91 Abs. 4 Satz 2 StPO). 4. Die Beschwerdeführerin legt dem Beschwerdegegner weiter Betrug zur Last. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich wegen Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Die Staatsanwaltschaft machte diesbezüglich – wie bereits ausgeführt – geltend, dass aus den als wirt zu bezeichnenden Ausführungen der Beschwerdeführerin gegenüber der Stadtpolizei Zürich im Rahmen ihrer Anzeigeerstattung nicht ansatzweise erkennbar sei, dass auf Seiten des Beschwerdegegners in strafrechtlich relevanter Weise irgendwelche Verfehlungen und/oder Unterlassungen bzw. als betrügerische Handlungen zu qualifizierende Täuschungen gegenüber der Beschwerdeführerin vorliegen könnten. Hiermit ist die Staatsanwaltschaft – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 1) – ihrer Begründungspflicht nachgekommen, wobei die Verwendung des Wortes "wirt" nicht zu beanstanden ist. Damit brachte die Staatsanwaltschaft lediglich zum Ausdruck, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht gänzlich nachvollziehbar bzw. unklar seien, was – ebenso wie die restliche Begründung – zutreffend ist. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer polizeilichen Befragung (Urk. 14/3) ergibt sich denn auch einzig, dass sie die Mandatsführung durch den Beschwerdegegner beauftragt, jedoch ist daraus kein strafrechtlich relevantes bzw. ein "betrügerisches" Verhalten des Beschwerdegegners ersichtlich. Die von der Beschwerdeführerin erhobenen Rügen betreffend die Protokollierung ihrer Einvernahme vermögen hieran nichts zu ändern. Ihre handschriftlichen Korrekturen finden sich auf

- 6 - dem aktenkundigen Einvernahmeprotokoll (Urk. 14/3) und sind daher – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 1) – aktenkundig. Sie führte im Weiteren nicht aus, welche von ihr nicht handschriftlich korrigierten Aussagen fehlerhaft protokolliert worden sein sollen, bzw. aus welchen nicht protokollierten bzw. falsch protokollierten Aussagen eine strafrechtlich relevante bzw. "betrügerische" Handlung bzw. Unterlassung des Beschwerdegegners hervorgehen sollte. Vielmehr finden sich auch in ihrer Beschwerdeschrift bezüglich des Betrugsvorwurfs keinerlei substantiierte Ausführungen. Die Prüfung der geltend gemachten Beanstandungen betreffend die Mandatsführung fällt daher – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt (Urk. 3/1 S. 1 f.) – in die Zuständigkeit der Aufsichtskommission über Rechtsanwälte des Kantons Zürich, an welche sich die Beschwerdeführerin bereits gewandt hat (vgl. Urk. 14/2). Auch in diesem Punkt erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet und ist folglich abzuweisen. III. 1. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 700.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art.

428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner hatte sich nicht vernehmen zu lassen; es besteht dementsprechend kein Entschädigungsanspruch. 2. Dem Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung wurde entsprochen. Ein Gesuch um Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO) stellte die Beschwerdeführerin zu Recht nicht. Hätte sie mit ihrer Eingabe (Urk. 8) sinngemäss ein derartiges Gesuch stellen wollen, wäre dieses wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde – die Erfolgchancen der eingereichten Beschwerde erwiesen sich von vornherein als deutlich geringer als das Verlustrisiko – abzuweisen gewesen. Es wird beschlossen:

#### **E. 4**

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO). Infolge Abwesenheit eines Oberrichters ergeht der vorliegende Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots sowie angesichts der hohen Geschäftslast der Kammer teilweise in anderer Besetzung als angekündigt.

#### **E. 5**

Wie zuvor ausgeführt, liess sich die Beschwerdeführerin nach Ablauf der Beschwerdefrist unaufgefordert vernehmen, wobei sie ihre Eingabe mit "Ergänzung zur Beschwerde" betitelte (Urk. 16). Die Möglichkeit jederzeitiger Eingaben an die Verfahrensleitung gemäss Art. 109 Abs. 1 StPO besteht allerdings dort nicht, wo Verfahrenshandlungen fristgebunden sind, wie dies bei Rechtsmitteln der Fall ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_417/2016 vom 5. August 2016 E. 2.2 in fine und 6B\_1007/2021 vom 6. Januar 2022 E. 4.3). Die unaufgeforderte Eingabe vom

#### **E. 6**

Die Kognition der Beschwerdeinstanz ist auf und durch die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft beschränkt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2 in fine). Einzig die in der angefochtenen Verfügung abgehandelten, von der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner erhobenen Vorwürfe (Urk. 3/1) sind daher Beschwerdegegenstand. II. 1. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind.

- 4 - 2. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, dass ein Strafverfahren nicht dazu diene, allfällig als Sorgfaltspflichtverletzungen eines Rechtsanwalts erachtete Handlungen zu verfolgen. Wenn die Beschwerdeführerin mit der gewählten Vorgehensweise ihres vormaligen Rechtsvertreters nicht einverstanden sei, habe sie den von ihr bereits gewählten Weg an die hierfür zuständige Aufsichtskommission über Rechtsanwälte des Kantons Zürich zu beschreiten. Im Weiteren habe sie die Strafantragsfrist nicht eingehalten, weshalb es an einer nötigen Prozessvoraussetzung für die Eröffnung einer Untersuchung betreffend Verletzung des Berufsgeheimnisses fehle. In den als wirt zu bezeichnenden Ausführungen

der Beschwerdeführerin gegenüber der Stadtpolizei Zürich im Rahmen ihrer Anzeigeerstattung sei weiter nicht ansatzweise erkennbar, dass auf Seiten des Beschwerdegegners in straf- rechtlich relevanter Weise irgendwelche Verfehlungen und/oder Unterlassungen bzw. als betrügerische Handlungen zu qualifizierende Täuschungen gegenüber der Beschwerdeführerin vorliegen könnten (Urk. 3/1). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.